

Kanzlei am Schloss

Neissner - Ludwig - Illmer

Das Trennungsjahr in der gemeinsamen Ehwohnung

Ein entscheidender Einschnitt im deutschen Scheidungsrecht ist die Trennung, also die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten. Die Aufhebung der Lebensgemeinschaft und die Prognose, dass diese nicht mehr hergestellt werden wird, ist für das Familiengericht zwingende Voraussetzung für eine Ehescheidung. Bei einer Trennungsdauer von mindestens einem Jahr geht das Familiengericht vom Scheitern der Ehe aus.

Mit der Einhaltung der Trennungsdauer von mindestens 1 Jahr nehmen es die Familiengerichte sehr genau. Das Vorliegen einer Trennung von mindestens einem Jahr wird deshalb vom Gericht durch Anhörung der Eheleute im Scheidungstermin überprüft. Ist das Gericht daher nicht überzeugt, dass das Tren-

nungsjahr eingehalten ist, wird das Gericht die Ehe nicht scheiden.

Im Regelfall leben die Ehegatten vor der Trennung zusammen in der gemeinsamen Ehwohnung. Hierbei kommt es nicht auf die Eigentums- oder Mietverhältnisse oder die Beschaffenheit der Wohnung an. Allein entscheidend ist, dass die Eheleute hier ihren gemeinsamen letzten Ehwohnsitz hatten.

Oftmals ist die Trennung der Eheleute offenkundig und unproblematisch, weil die Trennung durch den Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung erfolgt und der Trennungswille klar erkennbar ist.

In anderen Fällen fallen Trennung und Auszug nicht zusammen oder es liegt überhaupt keine räumliche Trennung vor. Das Gesetz verlangt auch nicht, dass die Eheleute in verschiedenen Wohnungen leben müssen. Ein Getrenntleben in einer Wohnung ist daher grundsätzlich zulässig.

Um das Getrenntleben unter einem Dach jedoch von dem früheren Zusammenleben zu unterscheiden, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die häusliche Gemeinschaft sollte soweit als möglich aufgehoben sein. Dazu sollten die Ehegatten die Ehwohnung aufteilen und festlegen, welche Räume dem jeweiligen Ehegatten zur alleinigen Nutzung

zustehen sollen. Räume, die der Versorgung und der Hygiene dienen, wie Küche, Bad, Waschküche, können weiter gemeinsam genutzt werden. Eine zeitgleiche Nutzung kommt jedoch nicht in Betracht. Es sollte daher eine Nutzungsvereinbarung getroffen werden.

- Wechselseitige Versorgungsleistungen sind zu unterlassen. Unter Versorgungsleistungen fallen Tätigkeiten wie Kochen, Putzen, Waschen, Einkaufen, ebenso wie Reparaturen oder Erledigungen für den anderen Ehegatten. Putzt ein Ehegatte notgedrungen weiter Bad und Küche, weil der Andere sich nicht kümmert, so hindert dies ein Getrenntleben nicht.
- Die eheliche Lebensgemeinschaft kennzeichnenden Gemeinsamkeiten müssen beendet sein. Die persönlichen Beziehungen der Eheleute sollten auf ein Mindestmaß heruntergefahren werden. Gespräche und die Einhaltung höflicher Umgangsformen sind wünschenswert und unschädlich. Jedoch sprechen bereits gemeinsam eingenommene Mahlzeiten ebenso gegen ein Getrenntleben, wie Pflege und Fürsorge im Krankheitsfall oder ein gemeinsames Auftreten bei Familienfeiern oder öffentlichen Anlässen.

Bei einer Trennung unter einem Dach sollte jedoch berücksichtigt werden, dass sich die

Eheleute meist nicht friedlich und einvernehmlich trennen, sondern weil es schwerwiegende Konflikte und unüberbrückbare Differenzen zwischen ihnen gibt. Gerade in der Phase der Trennung fällt es den meisten Menschen schwer, sachliche oder rationale Überlegungen von verletzten Gefühlen zu trennen. Massive Streitigkeiten können dann die Folge sein, wenn die Ehegatten weiter unter einem gemeinsamen Dach leben.

Bevor daher die finanzielle Situation zum allein ausschlaggebenden Grund für ein belastetes Getrenntleben unter einem Dach wird, sollte man sich über die wirtschaftlichen Möglichkeiten genau informieren. Meist bestehen Unterhaltsansprüche gegen den anderen Ehegatten, die gerade dazu dienen sollen, dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten ein Getrenntleben in einer eigenen Umgebung zu ermöglichen. Hier sollte frühzeitig die Unterhaltshöhe des Unterhaltsberechtigten ermittelt werden.

Bestehen keine Unterhaltsansprüche oder reichen diese nicht für den eigenen Lebensunterhalt aus, sollte man sich beim zuständigen Leistungsträger über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt oder über Wohngeld informieren.

*Patricia Ludwig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht*

